



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
23.07.10	Bekanntmachung über die Werkausschusssitzung des Verbandsgemeinderates am 18. August 2010	291
04.08.10	Bekanntmachung über die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Bischheimer Kreuzung“ in der Stadt Kirchheimbolanden in den Rußbach	292

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
23.07.10	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Orbis	294

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten zusammen.

23.07.2010/Ku/Ko

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werkausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2009/2014 werden hiermit zu einer am

Mittwoch, den 18.08.2010, um 17.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden stattfindenden öffentlichen/ nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

01. Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für das technische Personal
- Bekanntgabe einer Eilentscheidung -
02. Erweiterung der Kläranlage Mörsfeld
- Bekanntgabe einer Eilentscheidung -
03. Erschließung des Gewerbegebietes „Bischheimer Kreuzung“, Kirchheimbolanden
- Bekanntgabe einer Eilentscheidung -

Nichtöffentlicher Teil:

Maas
Bürgermeister



Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/825-36/19/ku

Kirchheimbolanden, 04.08.2010

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnisverfahren gemäß § 15 WHG für die Einleitung von nicht
behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet
„Bischheimer Kreuzung“ in der Stadt Kirchheimbolanden in den Rußbach

BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden haben einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Bischheimer Kreuzung“ in der Stadt Kirchheimbolanden über einen Regenwasserkanal in den Rußbach gestellt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

2.1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei der

Verbandsgemeinde
- Verbandsgemeindewerke -
Gasstraße 4
67292 Kirchheimbolanden
Zimmer 105

in der Zeit vom

09.08.2010 bis 09.09.2010 einschließlich

zur Einsicht ausliegen;

2.2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

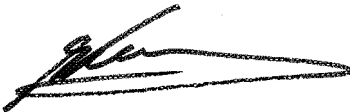
oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung
- Verbandsgemeindewerke -
Gasstraße 4
67292 Kirchheimbolanden

bis spätestens 23.09.2010

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen werden;
- 2.4. bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
- 2.5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
- 2.6. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.7. nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.



Kurz
Werkleiter

Aktenzeichen:
1 K 108/08



Amtsgericht Rockenhausen

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Orbis Blatt 614 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Mittwoch, den 01.09.2010 um 14:30 Uhr vor dem Amtsgericht
Rockenhausen, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen,
Sitzungssaal I**

versteigert werden:

1 Miteigentumsanteil von 74,92/1.000 an Grundstück

Orbis	Flst.Nr. 1464/16	Gebäude- und Freifläche Rothenkircherweg 9	743 qm
-------	------------------	---	--------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8.

2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrtrecht) an Grundstück Gemarkung Orbis Blatt 616 Best.Verz.Nr. 4 in Abt. II Nr. 2

3 zu 1 Grunddienstbarkeit (Stellplatznutzungsrecht) an Grundstück Gemarkung Orbis Blatt 616 Best.Verz.Nr. 3 in Abt. II Nr. 3

4 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/16 an Grundstück

Orbis	Flst.Nr. 1464/13	Gebäude- und Freifläche Leithof	407 qm
-------	------------------	------------------------------------	--------

5 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/34 an Grundstück

Orbis	Flst.Nr. 1464/14	Verkehrsfläche Leithof	253 qm
-------	------------------	---------------------------	--------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: 57.850,00 EUR

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im Dachgeschoß eines 1998 errichteten Mehrfamilienwohnhauses mit neun Wohnungen gelegene Zweizimmerwohnung.

Beschlagnahme: 17.10.2008.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Rockenhäuser den

Als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

